

Kassenmeldepflicht 2025

Infos für Unternehmen mit Registrierkassen

Vorwort

Sehr geehrter Damen und Herren,

in den vergangenen Jahren sind einige wichtige Verordnungen betreffend den Einsatz von elektronischen Registrierkassen bzw. EDV-Kassen ergangen. Aktuell steht die bisher vom Gesetzgeber ausgesetzte Meldepflicht der Kassensysteme im Fokus, denn die praktische Umsetzung wird ab 2025 verpflichtend.

Mit dieser kurzen Informationslektüre geben wir Ihnen einen Überblick über die bereits bestehenden und kommenden Regeln zum Einsatz von Kassensystemen. Die Führung von manuellen Barkassen („Schubladenkasse“) ist nicht Gegenstand dieses Schreibens.

J. Gehlen & Partner
Januar 2025



Gesetzl. Grundlagen zu elektronischen Kassensystemen in der Historie

Jahr 2010

Das Bundesfinanzministerium normierte hier erstmals die grundsätzlichen **Mindestvoraussetzungen** an Systeme und bezog sich dabei auf all jene Kassen, die **nicht** mit einer sog. technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auf- oder nachrüstbar waren.

- Einzelne, zeitnahe und richtige Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen.
- Unveränderliche Ablage der Buchungsdaten, entweder im System oder extern (z.B. auf einer Festplatte).
- Aufzeichnung des Festschreibedatums.
- Dokumentation aller Veränderungen an festgeschriebenen Daten; grundsätzliches Verbot der Veränderlichkeit von Daten.
- **Kassen, die nicht über eine TSE verfügen, durften längstens bis 31.12.2022 eingesetzt werden.**

Jahr 2018

Die Bundesregierung hat einerseits die Anforderungen an Kassensysteme verschärft und den Finanzbehörden andererseits neue, erweiterte Befugnisse eingeräumt. Zu letzteren gehört insbesondere die Möglichkeit einer unangekündigten **Kassen-Nachschau**, geregelt in § 146b AO. Die Finanzbehörden sind seit dem 01.01.2018 ermächtigt, jederzeit unangekündigt eine Kassen-Nachschau vorzunehmen.

Jahr 2020

Jedes neue, d.h. nach dem 01.01.2020 angeschaffte Kassensystem muss **zwingend über eine zertifizierte TSE** verfügen. Sie speichert jeden Kassenvorgang unveränderlich ab und verhindert gleichzeitig die Installation von Manipulationssoftware auf dem Kassensystem selbst. Die Zertifizierung wird vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vorgenommen.

Außerdem wurde eine einheitliche **digitale Schnittstelle** (DSFin-V) eingeführt. Sie war spätestens bis Ende September 2020 einzurichten. Zusätzlich normierte der Gesetzgeber die **Pflicht zur Ausgabe von Belegen**.

Gesetzl. Grundlagen zu elektronischen Kassensystemen in der Historie

Jahr 2022

Kassen, die nicht über eine TSE verfügen, durften längstens bis 31.12.2022 eingesetzt werden.

Jahr 2025 **NEU!**

Die Kassensysteme müssen der Finanzverwaltung gemeldet werden!

Die **Meldepflicht** nach § 146a Abs. 4 AO erfasst alle Steuerpflichtigen, die aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle i.S.d. § 146a Abs. 1 AO mithilfe eines elektronischen Kassensystems aufzeichnen. Über die ab 01.01.2025 verfügbare Schnittstelle "ERiC" sind dann die folgenden Informationen an die Finanzverwaltung zu übermitteln:

- Name des Steuerpflichtigen,
- Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.
- Datum der Außerbetriebnahme

Meldefristen:

- grundsätzlich **innerhalb eines Monats** nach Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebsetzung des Aufzeichnungssystems

Übergangsfristen:

- Wurde die Kasse vor dem 01.07.2025 angeschafft, muss die Meldung **bis spätestens 31.07.2025** erfolgen.
- Erfolgt die Anschaffung der Kasse nach dem 01.07.2025, muss die Meldung innerhalb eines Monats beim Finanzamt eingehen.

Praktische Durchführung

Checkliste

1. Welche Systeme sind meldepflichtig?

Als elektronische Kassen gelten alle Systeme, die mit der Erfassung von Bareinnahmen ursächlich zusammengehören (elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen). Dazu gehören auch Verbundwaagen, welche die Einzelposten (z. B. in einer Metzgerei Art, Menge, Preis) an ein Kassensystem melden und somit Teil des elektronischen Kassen- und Abrechnungssystems sind. Taxameter und Wegstreckenzähler zählen ebenfalls dazu.

2. Welche Systeme sind nicht meldepflichtig?

Fahrscheinautomaten
Fahrscheindrucker
elektronische Buchhaltungsprogramme
Waren- und Dienstleistungsautomaten
Geldautomaten
Geld- und Warenspielgeräte
Kassen- und Parkscheinautomaten
Ladepunkte für E-Fahrzeuge

3. Woher bekommen Sie die benötigten Informationen?

Fragen Sie Ihren Händler oder ggf. den Hersteller des Kassensystems.

4. Wie erfolgt die Meldung an die Finanzverwaltung?

Die Meldung ist ausnahmslos nur digital per Elster möglich. Hierzu müssen Sie sich, falls noch nicht erfolgt, auf der Elsterplattform registrieren.

5. Sie können/möchten die Meldung nicht selbst erstellen?

Unsere Kanzlei kann voraussichtlich ab Frühjahr 2025 die Meldung(en) für Sie als kostenpflichtigen Service erstellen. Bitte beschaffen Sie sich frühzeitig die notwendigen Informationen zur Ihrem Kassensystem. Denken Sie bei evtl. zukünftigen Wechseln der Kassensysteme daran, uns kurzfristig zu informieren.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Sachbearbeiter.

Januar 2025



J. Gehlen & Partner
Steuerberatungsgesellschaft